

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Feintool System Parts Oberthausen GmbH und Feintool System Parts Ohrdruf GmbH (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer gleichermaßen.
- (2) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen.
- (3) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer Anwendung.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

- (1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder, soweit eine solche nicht vorliegt, dessen Angebot maßgebend. Ändert oder erweitert der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.
- (2) Grundlage und Vertragsbestandteil sind:
 - a) der Vertrag gemäß § 2 Abs. 1
 - b) die Baubeschreibung
 - c) die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Auftraggebers
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB/B, in der jeweils gültigen Fassung
 - e) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, VOB/C, in der jeweils gültigen Fassung
 - f) die übrigen gesetzlichen Bestimmungen

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Regelwerken gelten diese in der vorbezeichneten Rangfolge.

- (3) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich wären, hat der Auftragnehmer mit auszuführen, wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen eingerichtet ist.

§ 3 Nebenleistungen des Auftragnehmers

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgeboten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- (1) Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- (2) Verwertung und Beseitigung von bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers entstehenden Abfällen gemäß den jeweils gültigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der gültigen Gewerbeabfallverordnung und den Regelungen über die Verbringung von Abfällen gem. Art. 18 VVA. Die gültigen Bezeichnungen (mit Codenummern) der zu verwertenden Abfälle sind zwingend zu verwenden. Gleiches gilt für die strikte Einhaltung der Getrenntsammlung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.
- (3) Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- (4) Sicherung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt.
- (5) Reinhaltung der eigenen Baustelle einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis. Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.

- (6) Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dgl. entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- (7) Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.
- (8) Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.
- (9) Lieferung von Bestandszeichnungen im Original (je Zeichnung 1-fach) einschließlich Zeichnungsverzeichnis. Auf Anforderung des Auftraggebers übergibt der Auftragnehmer diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.
- (10) Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung.

§ 4 Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers auf Anforderung des Auftraggebers eine längere Vorbehaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- (2) Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Zustimmung des Auftraggebers aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch den Auftraggeber hat sich der Auftragnehmer anteilig an den Kosten zu beteiligen.
- (3) Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer die notwendige Zuarbeit zu erbringen und seinen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.

§ 5 Nachunternehmerleistungen und -verpflichtungen

- (1) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des Auftragnehmers und der von ihm eingesetzten Nachunternehmer die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den Auftraggeber vorgegebenen Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der Auftraggeber eine Abschrift.

- (2) Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie - falls erforderlich - Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal den gesetzlichen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.
- (4) Der Auftragnehmer darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen

hindern, die der Auftraggeber selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

§ 6

Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität und Verhalten

- (1) Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere die seit dem 01.01.2021 in der EU geltende Konfliktmaterialien-Verordnung EU 2017/821) und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers (insbesondere die Baustellen- und Montageordnung für Fremdfirmen und die Einkaufs-Verhaltensrichtlinie für Lieferanten (in der jeweils aktuellen Fassung im Internet einsehbar) zu berücksichtigen. Weiterhin hat der Auftragnehmer die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Grundsätze der Prävention" BGV A 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Baustellenverordnung zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.

- (2) Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.

- (3) Bei der Lieferung von Gefahrenstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem Auftraggeber Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.

- (4) Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsfördernden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der Auftraggeber vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.

- (5) Der Auftragnehmer wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen. Die örtlichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.

- (6) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Verlangen die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vor.

- (7) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des Auftraggebers sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.

- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, niemanden, mit dem er in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.

- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfall-schutz einzuhalten.

- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen durch den Auftragnehmer oder einen seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer resultieren.
- (12) Der Auftraggeber erfasst alle Betriebs- und Dienstwegunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein von Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

§ 7 Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

- (1) Setzt der Auftragnehmer oder der Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- (2) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht aus Abs. (1), kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

§ 8 Preisgrundlagen

- (1) Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baubuden usw. sowie Verpackungskosten.

Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind auch bei Nachtragsangeboten nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverhältnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.

- (2) Die Preise enthalten zusätzlich zur VOB, Teile B und C:
 - a) die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften,
 - b) die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin,
 - c) soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst:

die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Reisekosten des Bauleiters, Bauschreiben usw., ferner die Kosten des Bürobetriebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnnebenkosten aller Art, wie Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochenendheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte usw.

§ 9 Vergütung

- (1) Bei einem Pauschalpreisvertrag erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Bauleistungen einen Pauschalpreis nach Maßgabe des § 2 Nr. 7 VOB/B netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) Bei einem Einheitspreisvertrag ist die Vergütung vorläufig. Maßgeblich sind die tatsächlich erbrachten Mengen entsprechend dem gemeinsamen Aufmaß und der verbindlich vereinbarten Einheitspreise. Die Einheitspreise sind Festpreise, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie schließen sämtliche Lohnneben- und Materialkosten ein.
- (3) Hauptvertragliche Nachlässe sind auch bei den Nachträgen zu berücksichtigen.
- (4) Beim Einheitspreisvertrag erfolgt die Abrechnung der Leistung nach dem Aufmaß der tatsächlich am Bauvorhaben ausgeführten Leistungen. Das Ausmaß wird vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam genommen. Hierüber wird ein Protokoll erstellt, das vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu unterzeichnen ist. Sollte bedingt durch die technische Ausführung eine Leistung später nicht mehr feststellbar sein, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Aufmaßnahme dieser Teilleistung zu beantragen.

- (5) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich beauftragt werden. Stundenlohnzettel sind werktäglich, spätestens am folgenden Arbeitstag nach Leistungserbringung vorzulegen und von der Bauleitung des Auftraggebers abzeichnen zu lassen.

§ 10 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber übergebenen und zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Vorbehalte, Bedenken und sonstige Hinweise in Bezug auf die vorgesehene Art der Bauausführung sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Übergabe der Ausführungsunterlagen, schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die örtlichen Verhältnisse und den Zustand des Baugrundstückes und der Bauteile, auf denen der Auftragnehmer seine Leistung aufzubauen und zu erbringen hat. Einwendungen sind insoweit spätestens vor Beginn der Ausführung der Vertragsleistung schriftlich zu erheben.
- (2) Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter, die Arbeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung und Sicherheitsrichtlinien des Auftraggebers zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Umwelt-, Gefahrstoff- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten (siehe auch § 6).

§ 11 Liefer-, Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine oder Lieferung oder Leistung sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- (2) Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 12 Vertragsstrafe

- (1) Die schuldhaftige Nichteinhaltung der Vertragsfristen durch den Auftragnehmer, insbesondere Anfangs- und Endtermin, berechtigt den Auftraggeber, für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe zu fordern, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt je Werktag 0,1 % der Nettogesamtvergütung. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der Nettogesamtvergütungssumme begrenzt.
- (2) Im Einzelnen gilt:
 - a) Die Vertragsstrafe muss bei der Abnahme nicht vorbehalten werden.
 - b) Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche nicht angerechnet.
 - c) Die bei mehreren Fristen insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

§ 13 Zahlungen

- (1) Für Zahlungen gilt § 16 VOB/B.
- (2) Der Auftragnehmer gewährt einen Skonto in Höhe von 3 % der Auftragssumme bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang.

§ 14 Sicherheiten

- (1) Zur Sicherheit der dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadenersatz kann der Auftraggeber einen Sicherheitseinbehalt von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme vornehmen. Der Auftraggeber darf die Sicherheit in Teilbeträgen in Höhe von 10 % seiner Zahlungen einbehalten, bis 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme erreicht ist.
- (2) Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft ablösen, die über die Anforderung nach § 17 VOB/B hinaus einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung und auf das Recht zur Hinterlegung beinhalten muss.
- (3) Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek zu, soweit er eine Sicherheit nach § 648 a BGB erlangt hat. Verlangt der Auftragnehmer Sicherheit nach § 648 a BGB, ist er verpflichtet, eine Vertragserfüllungsbürgschaft in gleicher Höhe zu leisten.

§ 15 Mängelansprüche, Haftung und Abnahme

- (1) Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Nr. 4 der VOB/B, jedoch beträgt für Bauwerke die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre.

- (2) Für Abdichtungsarbeiten an Dach und Keller beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zehn Jahre.
- (3) Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der Auftragnehmer abweichend von § 7 Nr. 1 VOB/B die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.

- (4) Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme schriftlich erklärt hat. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Auftraggeber-Vordrucks "Abnahmeprotokoll" anzufertigen. Mängel, die während der Verjährungsfrist auftreten, gelten im Zweifel als Folgen vertragswidriger Leistung.

- (5) Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des Auftragnehmers nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

§ 16 Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen hat.

§ 17 Zusammenwirken von Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Der Auftraggeber wirkt daran mit, dass der Auftragnehmer mit seinen Leistungen zum vereinbarten Vertragstermin beginnen kann und seine Leistungen rechtzeitig fertig stellen kann.
- (2) Ist der Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, am fristgerechten Beginn oder der an der Fertigstellung gehindert, hat er dies dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zum kooperativen Zusammenwirken bei der Durchführung der Baumaßnahme. Sollten Streitigkeiten entstehen, berechtigen diese den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 18 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 19 Veröffentlichung, Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

- (1) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms (ICC Paris) auszulegen.